

Tierversuche

Der SNF unterstützt qualitativ hochstehende Forschungsvorhaben aus allen Disziplinen. **Tierversuche** sind ein **elementarer Bestandteil biomedizinischer Forschung**. Sie dienen der Erforschung von physiologischen Funktionsweisen und kausalen Zusammenhängen und wie diese Organismen regulieren. Sie tragen so zum verbesserten Wissen der verwendeten Tierart, aber auch zu vergleichbaren funktionellen Mechanismen in anderen Tierarten und dem Menschen bei.

Wie werden Tiere geschützt?

- **Rechtliche Basis**: das <u>Tierschutzgesetz</u> und die <u>Tierschutzverordnung</u> regeln den Umgang und Forschung mit Wirbeltieren, Kopffüssern und Krustentieren
- **Grundsätze**: die Würde der Tiere muss geachtet werden, ihnen darf weder ungerechtfertigt Schmerz, Leiden oder Schäden zugefügt werden, noch dürfen sie in Angst versetzt, misshandelt oder unnötig belastet werden
- Bewilligung von Tierversuchen: erfolgt durch Kantonale Veterinärämter, bei belastenden Tierversuchen unter Einbezug der Kantonalen Tierschutzkommissionen, die aus Akademikern, Veterinären und Vertretern des Tierschutzes zusammengesetzt sind
- Voraussetzungen für Bewilligung: 7-stufige <u>Güterabwägung</u>. Forschende müssen darlegen, wie sie den 3R-Prinzipien im geplanten Projekt Rechung tragen (*replace*, z.B. Verwendung von Zellkulturen anstatt Tieren; *reduce*, z.B. Tiere in mehr als einem Experiment verwenden; *refine*, z.B. Verabreichung besserer Narkose- und Schmerzmittel)

Bewilligte Tierversuche werden überwacht. Die Behörden kontrollieren die Tierversuchseinrichtungen und die Forschenden sind verpflichtet, zu jedem Tier ein Protokoll zu führen, jährlich Bericht an die Kantonalen Veterinärämter zu erstatten und Probleme (unerwarteter Versuchsverlauf) unverzüglich zu melden. Das BLV führt eine Tierversuchsstatistik.

Seit 2015 muss jede Hochschule Fachpersonen für 3R und Tierschutz haben, die Forschende bei der Antragstellung unterstützen und gewährleisten, dass die ethischen und gesetzlichen Richtlinien eingehalten werden.

Was macht der SNF?

Die Einhaltung ethischer Grundsätze, gesetzlicher Vorschriften sowie der guten wissenschaftliche Praxis ist ein Grundprinzip des SNF und wird von der Einreichung und Evaluation von Gesuchen, über die Freigabe von Beiträgen und Auszahlung von Jahrestranchen bis hin zum Abschluss bei allen Projekten angewendet.

- **Einreichung**: Deklarationspflicht von Tierversuchen und Bestätigung über Einhaltung der gesetzlichen Bestimmung ist integraler Bestandteil jeden Gesuchs
- **Evaluation**: Aktualität, Qualität, Machbarkeit und Angemessenheit des methodischen Vorgehens wird bei jedem Forschungsprojekt von nationalen und internationalen Expertinnen und Experten beurteilt und ist ausschlaggebend für den Förderentscheid
- Freigabe Beiträgen/Auszahlung von Jahrestranchen: erfolgt nur, wenn alle notwendigen Bewilligungen in gültiger Form vorliegend sind
- **P3-Datenbank**: ist öffentlich zugänglich und gibt Auskunft über die erzielten Ergebnisse von Projekten

Mit seinen Open Accessund Open Research DataRichtlinien, aber auch mit
seiner Infrastruktur-initiative
BioLink trägt der SNF aktiv zu
den 3R-Prinzipien bei. Eine
kritische Auseinandersetzung
mit dem Thema Tierversuche
findet zudem in regelmässigen
Zeitabständen im
Forschungsmagazin Horizonte
statt.

SNF-Zahlen 2020

- SNF gesamt: 546 von insgesamt 5'775 Projekte enthalten Tierversuche (9% aller Projekte und 14% der Mittelausschüttung von total CHF 915 Mio.)
- Abteilung Biologie und Medizin: 423 aller von der Abteilung unterstützten 1'146 Projekte enthalten Tierversuche (37% aller Projekte und 37% der Mittelausschüttung von total CHF 207.6 Mio.)

Zu berücksichtigen

- Projekte mit Tierversuchen enthalten mehrheitlich nur in Teilprojekten Tierversuche
- Effektiv ausbezahlte Mittel für Tierversuche: ca. 10% der oben erwähnten Anteile (SNF gesamt: CHF 13 Mio., Abteilung Biologie und Medizin: CHF 7.6 Mio.), da ca. 20% der Beiträge Forschungsmittel und 80% Saläre sind